

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 102



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

2. März 2022

### Inhalt

#### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

##### EMPFEHLUNGEN

###### **Europäische Zentralbank**

2022/C 102/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 17. Februar 2022 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Bank of Greece (EZB/2022/3) .....	1
---------------	---	---

#### II *Mitteilungen*

##### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Europäische Kommission**

2022/C 102/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10608 — CMA CGM / CLS BUSINESS) <sup>(1)</sup> .....	2
---------------	---	---

#### IV *Informationen*

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Rat**

2022/C 102/03	Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 .....	3
---------------	---	---

###### **Europäische Kommission**

2022/C 102/04	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. März 2022: 0,00 % — Euro-Wechselkurs .....	5
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2022/C 102/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10524 – MERCEDES-BENZ / TOTALENERGIES / STELLANTIS / ACC) <sup>(1)</sup> .....	6
2022/C 102/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10506 – PARKER / MEGGITT) <sup>(1)</sup> .....	8
2022/C 102/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10639 – MAX MARA / MITSUI / MCJ) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10
2022/C 102/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10654 – KKR / ACCELL GROUP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	12
2022/C 102/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10593 — DUSSUR / SeAH / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	13
2022/C 102/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10610 — ARCHER DANIELS MIDLAND SINGAPORE / CLYDE INVESTMENTS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	15

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Februar 2022

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Bank of Greece

(EZB/2022/3)

(2022/C 102/01)

Der EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Bank of Greece, Deloitte Certified Public Accountants S.A., wird mit Abschluss der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021 enden. Eine Bestellung externer Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2022 ist deshalb erforderlich.
- (3) Die Bank of Greece hat für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors Accountants S.A. als ihre externen Rechnungsprüfer ausgewählt, mit der Option einer Verlängerung des Mandats für die Geschäftsjahre 2027 und 2028 —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Die Bank of Greece hat für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors Accountants S.A. als ihre externen Rechnungsprüfer ausgewählt, mit der Option einer Verlängerung des Mandats für die Geschäftsjahre 2027 und 2028.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Februar 2022.

Die Präsidentin der EZB  
Christine LAGARDE

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10608 — CMA CGM / CLS BUSINESS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 102/02)

Am 25. Februar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10608 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES****vom 24. Februar 2022****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022**

(2022/C 102/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106A;

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 24. November 2021 endgültig festgestellt<sup>(2)</sup>.
- Die Kommission hat am 28. Januar 2022 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt.
- Die Annahme der Mitteilung über die Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens und die Annahme des vorliegenden Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2022 sind notwendige Bedingungen dafür, dass im Jahr 2022 alle 2021 nicht angenommenen Programme mit der ersten Tranche von Mittelbindungen umgesetzt und die Zahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen dieser Programme geleistet werden können. Diese Neuprogrammierung betrifft alle 27 Mitgliedstaaten. Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2022 festlegen, damit es nicht zu weiteren Verzögerungen bei der Programmdurchführung kommt. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 24. Februar 2022 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2022.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
A. PANNIER-RUNACHER

---

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup>

am 1. März 2022: 0,00 %

Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>

1. März 2022

(2022/C 102/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1162	CAD	Kanadischer Dollar	1,4158
JPY	Japanischer Yen	128,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,7234
DKK	Dänische Krone	7,4377	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6484
GBP	Pfund Sterling	0,83290	SGD	Singapur-Dollar	1,5150
SEK	Schwedische Krone	10,6893	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,60
CHF	Schweizer Franken	1,0247	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2145
ISK	Isländische Krone	142,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0462
NOK	Norwegische Krone	9,8598	HRK	Kroatische Kuna	7,5670
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 033,36
CZK	Tschechische Krone	25,465	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6802
HUF	Ungarischer Forint	379,60	PHP	Philippinischer Peso	57,295
PLN	Polnischer Zloty	4,7947	RUB	Russischer Rubel	117,2010
RON	Rumänischer Leu	4,9490	THB	Thailändischer Baht	36,505
TRY	Türkische Lira	15,5509	BRL	Brasilianischer Real	5,7598
AUD	Australischer Dollar	1,5365	MXN	Mexikanischer Peso	22,8558
			INR	Indische Rupie	84,5015

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10524 – MERCEDES-BENZ / TOTALENERGIES / STELLANTIS / ACC)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 102/05)

1. Am 23. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mercedes-Benz AG („MBAG“, Deutschland), Teil der Daimler-Gruppe (Deutschland),
- Stellantis N.V. („Stellantis“, Niederlande), Teil der Stellantis-Gruppe (Niederlande),
- Saft EV SAS („Saft“, Frankreich), Tochtergesellschaft von TotalEnergies SE („TotalEnergies“, Frankreich),
- Automotive Cells Company SE („ACC“, Frankreich).

MBAG, Stellantis und TotalEnergies übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von ACC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MBAG ist ein Automobilhersteller (OEM) und Händler von Kraftfahrzeugen, Personenkraftwagen sowie leichten und schweren Nutzfahrzeugen der Marken BharatBenz, Freightliner, FUSO, Mercedes-Benz, Setra, Thomas Built Buses und Western Star.
- Stellantis ist ein Automobilhersteller (OEM) und Händler von Kraftfahrzeugen, PCs und leichten Nutzfahrzeugen der Marken Abarth, Alfa Romeo, Chrysler, Citroën, Dodge, DS, Fiat, Fiat Professional, Jeep, Lancia, Opel, Peugeot, Ram und Vauxhall.
- Saft entwirft, entwickelt und produziert fortschrittliche Industriebatterien für ein breites Spektrum ziviler und militärischer Anwendungen.
- ACC entwickelt, produziert und liefert vor allem für die Automobilindustrie bestimmte Lithium-Ionen-Zellen und -Module.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10524 – MERCEDES-BENZ / TOTALENERGIES / STELLANTIS / ACC

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10506 – PARKER / MEGGITT)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/06)

1. Am 21. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Parker-Hannifin Corporation („Parker“, USA);
- Meggitt PLC („Meggitt“, Vereinigtes Königreich).

Parker übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Meggitt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Parker entwickelt, produziert und vertreibt auf weltweiter Ebene Bewegungs- und Steuerungstechnologien und -systeme und bietet Präzisionslösungen für eine Vielzahl von Märkten der Bereiche Mobilsteuerung, Industrie sowie Luft- und Raumfahrt.
- Meggitt entwickelt, produziert und vertreibt auf weltweiter Ebene Bauteile und Teilsysteme für die Luft- und Raumfahrt sowie die Verteidigungsindustrie und für ausgewählte Energieanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10506 – PARKER / MEGGITT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10639 – MAX MARA / MITSUI / MCJ)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/07)

1. Am 22. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsui & Co. Ltd. („Mitsui“, Japan),
- Max Mara Fashion Group („MMFG“, Italien), Teil der Unternehmensgruppe Max Mara,
- International Fashion Trading S.a.r.l. („IFT“, Luxemburg), Teil der Unternehmensgruppe Max Mara,
- Max & Co. Japan Co. Ltd. („MCJ“, Japan), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Max Mara.

Mitsui übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von MCJ.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsui ist ein Handels-, Verwaltungs- und Projektentwicklungsunternehmen mit Sitz in Tokio (Japan). Mitsui ist weltweit in verschiedenen Branchen tätig, u. a. in der Herstellung und im Vertrieb von Bekleidung sowie im Einzelhandel mit Bekleidung.
- MMFG ist eine italienische Unternehmensgruppe, die weltweit Prêt-a-porter-Bekleidung und Accessoires herstellt und verkauft. Die Gruppe besitzt mehrere Marken, darunter Max Mara, Max & Co., Sportmax, Weekend Max Mara, Pennyblack, Marina Rinaldi, Persona, Marella, Emme Marella, iBlues und Intrend.
- IFT ist ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg, das letztlich zur Max-Mara-Gruppe gehört. Das Unternehmen handelt u. a. auf dem japanischen Markt mit Bekleidung der Max Mara Fashion Group.
- Max & Co. Japan (MCJ) ist eine japanische Tochtergesellschaft von MMFG, die im Einzelhandel mit Produkten der Marken Max & Co und Marina Rinaldi in Japan tätig ist. MCJ wird von Max Mara Japan übernommen, einem Joint Venture von Mitsui, IFT und MMFG, das im Einzelhandel mit Produkten der Marken Max Mara und Weekend Max Mara in Japan tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10639 – MAX MARA / MITSUI / MCJ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10654 – KKR / ACCELL GROUP)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/08)

1. Am 22. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. (Vereinigte Staaten, im Folgenden „KKR“);
- Accell Group N.V. (Niederlande, im Folgenden: „Accell Group“).

KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Accell Group.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 24. Januar 2022 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,
- Accell Group ist ein Hersteller und Einzelhändler von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes), Fahrradteilen und -zubehör.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10654 – KKR / ACCELL GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Brüssel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10593 — DUSSUR / SeAH / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/09)

1. Am 22. Februar 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Saudi-Arabian Industrial Investments Company („Dussur“, Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert vom saudi-arabischen Staatsfonds Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien) und der Saudi-Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Saudi-Arabien),
- SEAH Changwon Integrated Special Steel Corp. („SeAH“, Südkorea), letztlich kontrolliert von der SeAH Holdings Corporation (Südkorea),
- Ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Saudi-Arabien).

Dussur und SeAH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Dussur ist eine Anlagegesellschaft für strategische Investitionen in Industrieunternehmen.
- SeAH ist ein Hersteller von Spezialstahlprodukten für verschiedene Branchen wie Automobilindustrie, Maschinenbau, Luftfahrt, Energie, Schiffbau und Elektronik.
- JV ist ein neu zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen, das nahtloser Rohre aus nichtrostendem Stahl im Nahen Osten und in Nordafrika herstellen und verkaufen wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10593 — DUSSUR / SeAH / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Brüssel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10610 — ARCHER DANIELS MIDLAND SINGAPORE / CLYDE INVESTMENTS)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/10)

1. Am 21. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Archer Daniels Midland Singapore Pte. Ltd. („ADM Singapore“, Singapur), kontrolliert von Archer Daniels Midland Company („ADM Group“, USA);
- Clyde Investments („Clyde Investments“, Singapur); kontrolliert von Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek“, Singapur);
- Gemeinschaftsunternehmen (JV) (Singapur).

ADM Singapore und Clyde Investments übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Zeichnung von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADM Singapur ist in Asien im Lebensmittel- und Ernährungssektor tätig. ADM Singapur ist Teil der ADM-Gruppe, die weltweit in der Verarbeitung von Ölsaaten, Mais, Zucker, Weizen und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie in der Herstellung pflanzlicher Öle und anderer Lebensmittel- und Futtermittelinhaltsstoffe und Zusatzstoffe tätig ist.
- Clyde Investments ist in der Auftragsherstellung pflanzlicher Eiweißprodukte in Asien tätig. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft von Temasek, einer Investmentgesellschaft, die weltweit in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen tätig ist, darunter Biowissenschaften und Agrar- und Lebensmittelindustrie.
- Bei dem Gemeinschaftsunternehmen, dessen Name zwischen ADM Singapore und Clyde Investments vereinbart wird, handelt es sich um ein in Singapur zu gründendes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das Vertragsentwicklungs- und Herstellungsorganisationen für mikrobielle Fermentationslösungen und mikrobielle Inhaltsstoffe für Lebensmittelanwendungen und damit verbundene Beratungsdienste in Singapur anbieten soll.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10610 — ARCHER DANIELS MIDLAND SINGAPORE / CLYDE INVESTMENTS

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE